

Band 7/112.

Im Jahre 1308 ist die Märkische Stadt Hamm, sowie auch im Jahre 1310 die Stadt Lippe fast gänzlich ausgebrannt. Auch ist Everhard der Dritte Graf von der Mark gestorben, und zu Fröndenberg begraben worden. Diesem ist sein Sohn Engelbert der Vierte Graf von der Mark in der Regierung nachgefolgt. Welcher gar bald das Stift Osnabrück feindlich angefallen, und das Schloss Osthof zerstört hat. Es begegnete ihm aber der Bischof Ludewig von Ravensberg, der den Grafen niederlegte, verwundete, und in Gefangenschaft führte. Auch hat der Bischof etliche Wunden bekommen, und ist an selbigen gestorben. Nach diesem Ludewig ist Engelbertus de Wege oder Weige Bischof zu Osnabrück geworden, welcher der Kirche 16 Jahre lang löblich vorgestanden hat.

113.

In diesem Jahre 1308 starb zu Köln Joannes Scotus subtilis Ordinis Minorum Conventualium. Auch wurde die Karthaus bei Mainz durch den Erzbischof Petrum (qui ex Curatore Corporum & Medico, animarum Pastor factus erat) errichtet (*Joannes Duns Scortus ist am 8ten Tage Novembers verschieden, und bei den Minoriten Conventualen begraben, wo seine Grabstätte noch jetzt gesehen wird*).

114.

In diesem Jahre ward auch der König Albertus von seinen Verwandten umgebracht. Und Henricus der Siebente ein Graf von Lützelburg zum König erwählt, durch den Erzbischof zu Köln gekrönt, und demnächst vom Papst Clemens der Fünfte bestätigt. Was er zu der Zeit ausgeschworen hat, mag ein jeder in Clementis de jure jurando lesen (*Kaiser Albert starb am 1sten Tage Mai im Jahre 1308. Heinrich Graf von Lützelburg ward den 22sten November 1308 erwählt, und am 6ten Tage Jänners 1309 zu Aachen gekrönt. Auch am 20sten Tage Junius 1312 zu Rom bestätigt*).

115.

Um diese Zeit wurden die Tempelherren ausgetilgt, und ihre Häuser andern Geistlichen übergeben. So ist unter andern das Templarienhause zu Neuss den Minoriten Conventualen gegeben worden (*Das größte Laster der Tempelherren mag vielleicht der Reichtum, Hochmut, und das unordentliche Leben gewesen sein. Andere Fehler die man ihnen zumessen will, scheinen bloß Gedichte ihrer Feinde zu sein, und können von den deutschen Tempelherren, die aus dem besten deutschen Adel bestanden, nicht für glaubhaft gehalten werden. Die selbigen sind wenigstens in Deutschland gütig behandelt worden, und unter einer jährlichen Pension endlich ausgestorben. Siehe den heiligen Antonin und andere*).

116.

Im Jahre 1310 hat Henricus Erzbischof zu Köln auf Befehl des Papstes Clementis der Fünfte ein Provincial-Concilium zu Köln gehalten. In diesem waren gegenwärtig Guido Bischof zu Utrecht, Engelbertus Bischof zu Osnabrück, Godefridus Bischof zu Minden, und die Gesandten Theobaldi Bischof zu Lüttig, und des Kapitels zu Münster Sede ipsa vacante, auch die Prälaten und Geistliche des Erzstifts und der Stadt Köln (*Diese Synode ist daher merkwürdig, weil darin festgesetzt wurde, dass fürderhin das Jahr mit der Römischen Kirche vor Weihnachten oder Kalendris Januar solle angefangen werden. Bis hierhin hatten die Kölner und ihre Suffraganeen mit der Gallicanischen Kirche das Jahr vom Osterfeste oder vom 25sten Tage März angefangen. Es muss jedoch dieses nicht so verstanden werden, dass (wenn man einige Urkunden, oder andere Schriften hiesiger Länder fände, in welchem das Jahr nicht vom Ostertage, sondern vom Weihnachtsfeste angefangen wäre) die selbigen Schriften können oder müssen für untergeschoben halten. Hierüber drückt sich der Abt Menco, der damals unter dem Stifte Münster stand, ad anno 1267 also aus: „Inundatio autem ista facta fuit, ut dictum est, anno L inchoante a famosa plaga Diluvii, quae fuit in nocte S. Marcelli... Nec te moveat, si forte aliqui Scriptores Chronicorum posuerunt, famosum Diluvium Marcelli fuisse anno Domini MCCXVIII, alii XIX; quia isti (hic) inceperunt annum a Nativitate Domini, quo in Carne apparuit; alii ab Annunciatione, quo scrilicet in utero Virginis Carnem assumpsit, & is erat annus XVIII cito finiendus.“ Mehrere male ist diese Unterschrift merkwürdig, in welcher es heißt: „Actum, pronunciatum, & datum in Palatio nostro Coloniensi, praesentibus Venerabilibus Guidone Trajectensis, Engelberto Osnabrugensis, Godefrido Mindensis Ecclesiarum Episcopis, nec non Nunciis solemnibus Theobaldi Leodiensis Episcopi, & Capituli Monasteriensis NB Sede ipsa vacante.“ Der Erzbischof Heinrich lässt sich zwar hier die Absetzung des Conrads, nicht aber die Einsetzung des Bischofs Ludewigs gefallen; weil mutmaßlich Ludewig den Erzbischof um die Bestätigung damals noch nicht ersucht hatte. Ludewig aber war am Sonntage Invocavit den 8ten März im Jahre 1319 (da die Synode gehalten wurde) zu Münster noch nicht eingeführt. Dies mag vielleicht der Zunder zu vielen Missverständnissen zwischen dem Erzbischof und unserem Bischof Ludewig gewesen sein).*

117.

Was uns bei bemeldeter Versammlung der Geistlichkeit (nämlich gegen die Statuten der Weltlichen, die der geistlichen Freiheit abbrüchig oder nachteilig sind, auch gegen diejenigen, so der Geistlichen Sachen (Führen etc.) schätzen oder berauben, die Kirchen und Klöster anzünden, geistliche Güter an sich reißen) besonders von Keuschheit der Priester, Mönchen und Nonnen, von den sieben heiligen Sacramenten und andern dergleichen Dingen beschlossen. Oder aus Statuten der vorigen Bischöfe wiederholt, erneuert und bestätigt worden ist, erscheint erklärlich aus den Statutis Coloniensibus. Damit aber die Katholischen sowohl als die Sectischen der Kölnischen Provinz wissen mögen, war ihre Voreltern besonders vom heiligen Sacrament des Altars um diese Zeit gehalten haben, will ich kürzlich anführen, was in diesem Jahre 1310 in der Kölnischen Provincial-Versammlung von dem hochwürdigen Sacrament des Altars einhellig beschlossen, oder erneuert und bestätigt worden ist. Zum ersten wurde in diesem Concilio beschlossen, dass man das hochwürdige Sacrament des Herrn Leibes allein von seinem ordentlichen Pfarrherren (welcher durch den Bischof oder Erzdiacon der Gebühr nach instruiert ist, und also zu binden und zu lösen Macht hat) empfangen. Und derjenige, so dagegen handeln würde, von der Empfangung des Herrn Leibes ausgeschlossen sein solle, bis er sich der Verachtung halber mit dem Pastor verglichen habe. Zum andern ist in selbiger Versammlung das Statut des Erzbischofs Sigfridi von den sieben heiligen Sacramenten erneuert und bestätigt worden. Zugleich ward unter andern auch vom heiligen Sacrament des Altars (so viel die Laien betrifft) verordnet, dass man in der Messe bei der Elevation oder Aufhebung des heiligen Sacraments zu drei malen mit einer Glocke oder Schelle ein Zeichen geben solle, damit es die Gläubigen hören, hinzutreten, und den im heiligen Sacrament des Altars verborgenen wahren Gott anbeten können. Zum dritten, dass das heilige Sacrament zu den Kranken ehrwürdiglich getragen, die Beichte der selbigen fleißig gehört, und sie von der Communion befragt werden sollen. Ob sie auch glauben, dass unter den Gestalten des Brots des Herrn Leib gegenwärtig, dass Jesus Christus aus der Jungfrau Maria geboren, am Kreuz gestorben, und am dritten Tage wieder auferstanden sei. Und dass man (wenn die Kranken solches mit Worten oder gewissen Zeichen bekennen) ihnen die Communion reichen solle. Zum vierten, dass (wenn man den Leib des Herrn zu den Kranken trägt) die Gläubigen ihre Knie biegen, an die Brust klopfen, und mit geneigtem Haupte und gefalteten Händen selbigen anbeten, die Reiter aber von den Pferden absteigen, und jenen anbeten sollen, welcher für sie vom Himmel abgestiegen ist. Endlich ist auch verordnet worden, dass die Laien (wenn sie auf Paschen (Ostern) oder auf sonstigen Tagen communicieren wollen) nüchtern seien, andächtig hinzu gehen, und zuvor gebeichtet haben sollen. Und dass der Priester, wenn die Laien des Herrn Leib empfangen, einen Kelch mit Wein und Wasser solle bereit halten, und die Communicanten etwas daraus nehmen lassen.

118.

In diesem Jahre 1310 wurde Ludewig ein geborener Landgraf zu Hessen auf Beförderung seines Avunculi (*Onkel mütterlicherseits*) Ottonis Grafen von Cleve durch den Papst Clemens den Fünften zum Bischof zu Münster verordnet. Dieser Ludovicus de Hassia hat das Stift Münster an die neun und vierzig Jahre lang löblich regiert, alle Zeit gelehrte Leute in seinem Rate gehabt, wie er auch selbst gelehrt war. Auch hat er sich gegen die Armen barmherzig, gegen die Frommen gnädig und gütig, gegen die Feinde des Stifts männlich und tapfer, und gegen männiglich also verhalten, dass er in den Münsterischen Annalibus, auch in des Cranz Metropolitan zum höchsten angerühmt worden ist. In diesem Jahre hat man auch zu Dortmund das Prediger-Kloster zu bauen angefangen, welches zwar durch einige widerwärtige Leute noch einige Jahre lang verhindert, zuletzt aber im Jahre 1331 vollendet, und durch Johannem Bischof zu Scopen Suffraganeen zu Köln geweiht wurde (*Papst Clemens der Fünfte hat Ludewig von Hessen im Jahre 1309 noch vor dem 18ten August zum Bischof von Münster benannt. Hierin sind alle einstimmig, dass er bis ins 49ste Jahr als Bischof regiert habe. Er ist aber im Jahre 1357 am 18ten Tage Augusts verschieden. Otto Graf von Cleve seiner Mutter Bruder hatte ihn im Jahre 1310 in Münster eingeführt. Siehe die Marienfeldische Chronik und andere*)

119.

Im folgenden Jahre 1311 hat der Papst Clemens der Fünfte zu Wien (Vienne) in Frankreich ein allgemeines Concilium gehalten, wobei drei regierende Könige, zwei Patriarchen, und über drei hundert Bischöfe, unter andern auch Henricus Erzbischof zu Köln, gegenwärtig gewesen sind. Alda wurde da heilige Fest von unseres Herrn Fronleichnam einhellig bestätigt, und von der allgemeinen Christenheit zu halten verordnet. Zugleich sind die Ketzereien der Beguarden, und nebst vielen andern ihrer Irrlehren auch dieser Irrtum verbannt worden, dass man dem Leibe des Herrn, wenn er in der Messe eleviert (*hochgehoben*) wird, keine Ehre bezeigen solle. Dieses Fest hat man an allen Orten über 200 Jahre lang würdiglich gehalten, bis der Luther in Semone de Festo Corporis Christi also ausgeschrien hat: „**Nullum festum odi magis unquam, quam hoc festum**“ Vide Cochleum in Confutatione 427 Articuli Lutheri. Es ist fast erbarmungswürdig, dass man einen abtrünnigen meineidigen Mönch mehr Glaube beimesse, als der ganzen alten Christenheit.

Im Jahre 1313 ist Kaiser Heinrich der Siebente in Italien gestorben. Etliche schreiben, ein Prediger-Mönch habe ihm mit einer vergifteten Hostie den Tod verursacht, und deswegen sei eine heftige Verfolgung wider die Prediger-Mönche entstanden. Andere hingegen entschuldigen den Prediger-Mönch, und schreiben, der Kaiser sei an einem hitzigen Fieber gestorben. Hierbei ist indessen höchst zu bewundern, dass Herr Georg Fürst zu Anhalt, fast der gelehrteste unter den Lutherischen Herren seiner Zeit, in seinem Buche (in welchem er die Communion unter einer Gestalt schmäht) nicht allein geschrieben hat, dass alle Chroniken bezeugen sollen, ein Prediger-Mönch habe diesem Kaiser im Sacrament mit Gift vergeben, sondern auch beigesetzt habe, es sei solches in einem consecrirteten Kelche geschehen. Und sich also ferner unterstanden habe daraus anzuführen, dass um diese Zeit den Laien aus dem Kelche das Blut Christi sei gereicht worden. Weil nämlich auch in einer Magdeburgischen Chronik folgende Worte ausgedrückt sein sollen: „**Qui mirabili veneno interiit Calice salutis verso in vas mortis**“, das ist: welcher mit einem wunderbarlichen Gifte umgekommen, weil der Kelch des Heils in ein Gefäß des Todes verändert worden ist. Welches dann seiner Angabe nach nicht bloß von der Absolution soll können verstanden werden. Hingegen aber ist nicht allein wahr, dass Richardus (wovon Cuspinianus Meldung tut) den Gegenteil bezeuge. Sondern es ist auch offenbar, dass Henricus de Hervordia, welcher zu der selbigen Zeit lebte, in seiner Chronik geschrieben habe, es sei eine ausgemachte offenbare Lüge, dass der Kaiser auf solche Weise umgekommen sei. Es behauptet anbei bemeldter Henricus de Hervordia, dass viele geistliche und weltliche Herren nach vorher gegangener genügsamer Erkundigung den Gegensinn mündlich und schriftlich bezeugen, und mit ihren Insiegeln bestätigt haben. Auf gleiche Weise hat Wernerus Rolewinck Carthusianus in Fasciculo temporum von solchem schriftlichen Beweis (den die Prediger-Mönche in Händen haben sollen) Meldung getan. Cranz schreibt: Fratres Praedicatorum multa in Defensione sui Patris congressisse. Gobelinus Persona Decanus Bielefeldensis & Officialis Paderbornensis, der im Jahre 1386 Priester geworden ist, hat in seiner Chronik angezeichnet, dieser Kaiser sei am Fieber gestorben. Und ob er gleichwohl beigesetzt hat, es sei ruchbar geworden, als sollte er durch einen Prediger-Mönch nach der Communion in der Ablution mit Gift vergeben worden sein, so bestätigt er doch solches Gerücht keineswegs. Zudem kann aus demjenigen, was er von der Ablution anführt, auf keine Weise erzwungen werden, dass man zu selbiger Zeit den Laien das Blut Christi unter der Gestalt des Weines gereicht habe, vielmehr aber den Gegenteil. Endlich entschuldigt auch Trithemius den Prediger-Mönch. Platina und Bergomensis schreiben nicht vom Kelche, sondern de Eucharistia veneno infecta. Gleichwie dann auch die Sectischen Historici Caspar Haedion im vierten Teil der auserlesenen Chroniken, Munsterus, Carion und Eberus in Calendario 24ste Augusti von einer vergifteten Hostie melden. Hieraus erscheinen erklärlich, dass das Angeben und der Beweis des Herrn Georg Fürsten von Anhalt keinen Grund haben. Weit gründlicher und ausdrücklicher hat man aus den Theologischen und Canonischen Büchern derjenigen (welche vor, in und nach der selbigen Zeit gelebt haben) zu verstehen, dass ohne allen Zweifel damals gebräuchlich gewesen sei, den Laien das Sacrament unter einerlei Gestalt zu reichen. Wie unter andern beim Nicolao de Lyra welcher zu selbiger Zeit lebte; bei dem Bonaventura welcher älter ist; bei dem Joanne Teutonico oder Seneca Propst zu Halberstadt, und dem Archidiacono in C. Comperimus, sowie bei andern Theologen, Canonisten und Historikern. Auch in den Statuten des Erzbischofs Sigfridi und in des selbigen Statutis aus dem Jahre 1310 in Provinciali Concilio geschehener Bestätigung erklärlich mag gesehen werden. Man schweigt hierbei von dem einhelligen Zeugnis des allgemeinen Concilii zu Kostnitz, dass nämlich der Gebrauch (den Laien nur eine Gestalt zu reichen) schon vor der Zeit des Kostnitzer Concilii, und folglich vor dem Jahre 1415 eine gar lange Zeit, diutissime sei beobachtet und gehalten worden. Welches Zeugnis einer Magdeburgischen Chronik mit Billigkeit und Grunde weit vorgezogen werden muss *(Kaiser Heinrich der Siebente hat in Italien im Jahre 1313 am Tage des heiligen Bartholomäus die Sterblichkeit verlassen, und ist zu Pisis beerdigt. Was aber die Ursache oder die Beschleunigung seines Todes betrifft, ist von den Geschichts-Verfassern noch nicht einstimmig ausgemacht. Einige sagen, Bernard (welchen andere ganz unrichtig F. Paulinus nennen) sein Beichtvater, habe ihn durch eine vergiftete Hostie, andere, mit dem vergifteten Kelche, noch andere, mit der vergifteten Ablution zum Tode gebracht. Wiederum sind andere der Meinung, dass Bernard von dem Robert König zu Neapel, andere, von dem Papst Clemens, andere, von den Florentinern usw. zu solcher Unternehmung bestochen gewesen sei. Cornelius Zanfliet sagt aber irrig, dass der Kaiser im Jahre 1312 am 8ten Tage Junii durch Vergiftung in die Ewigkeit gegangen sei. Andere melden, er sei durch beigebrachtes Gift schleunigst verschieden, andere beteuern, es sei ihm am Tage der Himmelfahrt Mariae Gift gegeben, und er darauf am 24sten Tage Augusts aus der Sterblichkeit berufen worden sei. --- So viel ist gewiss, dass der Kaiser schon lange vorher kränklich gewesen sei, dass die Krankheit sich am Festtage Himmelfahrt Mariae heftiger geäußert hat, und dass er am 24sten Tage Augusts im Herrn entschlafen sei. Martene spricht Bernard den Beichtvater von diesem Laster gänzlich frei. Mit diesem Martene sind Schaten ad anno 1313, und Harzheim einstimmig*

Ende des siebenten Buches.

